

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerischem. Feuerwehrgesetz (i.d.F.d.Bek. vom 01.01.1982, zuletzt geändert am 20.12.2011) sowie aufgrund Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (i.d.F.d.Bek. vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 24.07.2012) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (i.d.F.d.Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert am 25.02.2010) folgende

SATZUNG

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 werden nicht erhoben, sofern es sich um freiwillige Tätigkeiten (vgl. Nr. 4.5 VollzBekBayFwG) wie insbesondere Absichern von Umzügen, Verkehrssicherungsdienst bzw. Parkplatzdienst usw. bei Kultur-, Bundeswehr- und Vereinsveranstaltungen des Feldkirchner Gemeindebereiches handelt.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Schuldner aktives Mitglied einer örtlichen Feuerwehr, kann von seiner Inanspruchnahme als Schuldner abgesehen werden.
- (5) Von einer Inanspruchnahme des Schuldners wird abgesehen, wenn dies für ihn eine unbillige Härte darstellen würde oder dieser familiäres Leid erlitten hat.

§3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1999 außer Kraft.

Feldkirchen, 05.09.2012

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF GH	1,52 €
ab) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF MHH	2,02 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	2,63 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF GH	42,86 €
ab) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF MHH	49,54 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	92,98 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	
a) ein Brennschneidgerät	2	58,91 €
b) eine Tragkraftspritze	10	32,48 €
c) eine Chiemseepumpe	4	21,29 €
d) Nasssauger	20	16,69 €
e) Leiteranhänger	8	22,73 €
f) Wärmebildkamera	10	41,33 €
g) Lüfter	3	30,36 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a) Beschäftigte, Beamte im einfachen Dienst: 22,39 €

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst:

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird: 11,40 €

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: 20,00 €